

# **Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule in Tettenweis**

Vom 10.11.2020

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung an der Grundschule in Tettenweis besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule in Tettenweis.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung entstehen erstmals im September, bzw. in dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich zu entrichten, werden jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig und werden durch SEPA-Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für die Mittagsbetreuung**

- (1) Die Gebühren betragen:

- a) monatliche Gebühr je Kind der Buchungskategorie 1 bis 13.15 Uhr:  
10,00 €
- b) monatliche Gebühr je Kind der Buchungskategorie 2 bis 14.00 Uhr:  
30,00 €


- (2) Die Buchungszeiten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Tettenweis, den 10.11.2020

  
Robert Stiglmeier  
1. Bürgermeister

